

Bescheid

über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

8. Juli 2003

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. Juni 2010
Geschäftszeichen: III 25-1.78.7-6/10

Zulassungsnummer:

Z-78.7-32

Geltungsdauer bis:

15. April 2012

Antragsteller:

häwa GmbH & Co. KG
Industriestraße 12, 88489 Wain

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen



Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.7-32 vom 8. Juli 2003, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2004 und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 30. März 2005. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und 16 Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (200 mm x 200 mm x 100 mm) bis (2500 mm x 1200 mm x 800 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von Brandschutzgehäusen umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den technischen Regeln (z.B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen. Die Konstruktionsunterlagen und Prüfberichte sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, mindestens einer Kabeleinführung, mindestens einem verriegelbaren Öffnungsverschluss oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem und ggf. einem Lüftungssystem. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Die äußere Oberflächenschicht des Brandschutzgehäuses besteht aus 1,5 mm bzw. 2,0 mm dickem Stahlblech/ Edelstahlblech.



Tabelle 1 Baustoffklassen bzw. europäische Klassen und Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Baustoff/ Bauprodukt	Baustoff- klasse ¹ bzw. europäische Klasse ²	Verwendbarkeitsnachweis
1	Stahl	A1	
2	Fermacell- Gipsfaserplatten	A2	Z-9.1-434 oder ETA-03/0050
3	PROMATECT-L500	A1	P-NDS04-1
4	PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt	B2	Z-19.11-1628
5	PROMASEAL-Mastic	B1	P-NDS04-373
6	PROMASEAL-PL	B1	Z-19.11-249
7	Promat-Kleber K84	A1	P-NDS04-5
8	Duripanel A2	A2-s1, d0	0763-CPD-8803
9	PUR- Schaumdichtung	B2	

3 Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den in Tabelle 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen und gemäß den Angaben der Anlagen 2 und Ä/E/V1 bis Ä/E/V5 hergestellt.

Tabelle 2 Außenabmessungen

Gehäusotyp	Außenabmessungen in mm			Verschlussystem
	Höhe	Breite	Tiefe	
1-flügelig	400 – 800	300 – 1200	100 – 800	2 Vorreiber
1-flügelig	801 – 2500	300 – 1200	100 – 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1121 o. 1049
2-flügelig	400	1000 – 1200	100 – 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1049
2-flügelig	401 – 2500	1000 – 1200	100 – 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1121
Klemm- kasten	200 – 600	200 – 600	110 – 300	mind. 4 St. Stehbolzen M 6 x 25 mit Hutmuttern M 6 DIN 1587-06-VZ und U- Scheibe

Wird das Brandschutzgehäuse als Überstülpgehäuse verwendet, ist die notwendige Öffnung in der Rückwand oder der Bodenplatte gemäß Anlage Ä/E/V6 werkseitig auszuführen.

4 Abschnitt 2.1 wird ergänzt durch die Abschnitte 2.1.4 bis 2.1.6:

2.1.4 Kabeleinführungen

Für die Brandschutzgehäuse sind Kabeleinführungen vom Typ "SB 30" bzw. "SS 60" bzw. "SS 30" bzw. "KWS" bzw. "KWB" zu verwenden. Die Fugen zwischen den Kabeleinführ-

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
² DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zu dem Brandverhalten von Bauprodukten

rungen und dem Gehäuse sind mit einer speziellen Fugendichtungsmasse der Firma Häwa GmbH & Co. KG, Wain, zu verschließen³.

2.1.4.1 Kabeleinführungen vom Typ "SB 30"

Für die Herstellung der Kabeleinführungen vom Typ "SB 30" sind spezielle Stahlblechgehäuse mit darin angeordneten Brandschutzpaketen und Abdeckkappen oder Schaumstopfen der Firma Häwa GmbH & Co. KG, Wain, zu verwenden (s. Anlagen Ä/E/V 7 und Ä/E/V 8)³.

2.1.4.2 Kabeleinführungen vom Typ "SS 30" bzw. "SS 60"

Für die Herstellung der Kabeleinführungen vom Typ "SS 30" bzw. "SS 60" sind spezielle Abdeckrahmen mit darin angeordneten Formsteinen und Kalziumsilikatplatten sowie den beidseitig abschließenden Kabeleinführungsblechen der Firma Häwa GmbH & Co. KG, Wain, zu verwenden (s. Anlagen Ä/E/V 9 bis Ä/E/V 12)³.

2.1.4.3 Kabeleinführungen vom Typ "KWS"

Für die Herstellung der Kabeleinführungen vom Typ "KWS" sind spezielle Abdeckbleche mit darin angeordneten Formsteinen und Kalziumsilikatplatten der Firma Häwa GmbH & Co. KG, Wain, zu verwenden (s. Anlagen Ä/E/V 13 und Ä/E/V 14)³.

2.1.4.4 Kabeleinführungen vom Typ "KWB"

Für die Herstellung der Kabeleinführungen vom Typ "KWB" sind spezielle Abdeckbleche mit darin angeordneten Kalziumsilikatplatten, sog. Boxen und Formteilen der Firma Häwa GmbH & Co. KG, Wain, zu verwenden (s. Anlagen Ä/E/V 15 und Ä/E/V 16)³.

2.1.5 Bei Verwendung der Kabeleinführungen vom Typ "SS 30", "SS 60", "KWS" bzw. "KWB" sind die Fugen zwischen Kabeln und der Kabeleinführung mit einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff³ der Firma Häwa GmbH & Co. KG, Wain, zu verschließen.

2.1.6 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

5 Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen, notwendigen Bohrungen für die Befestigung bzw. Befestigungsglaschen werkseitig herzustellen.
Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.

6 Abschnitt 2.2 wird ergänzt durch Abschnitt 2.2.3:

2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Tabelle 1, lfd. Nummern 2 bis 8, Abschnitt 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

Die Bauprodukte nach Tabelle 1, lfd. Nummern 2 bis 8, die dämmschichtbildenden Baustoffe nach Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5 sowie die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.6 bzw. die Verpackung der Produkte oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

³ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.



7 Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Bauprodukte nach Tabelle 1, lfd. Nummern 2 bis 8, die dämmschichtbildenden Baustoffe nach Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5 sowie die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.6 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

8 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen die aus der Verwendung der Brandschutzgehäuse resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind und bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zwei Mal jährlich zu überprüfen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Das Brandschutzgehäuse hat eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen, wenn die Wand, an der es befestigt oder aufgestellt ist, mindestens diese Feuerwiderstandsdauer hat. Bei der Aufstellung und Befestigung der Brandschutzgehäuse sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

9 Abschnitt 3.2, zweiter Absatz, wird wie folgt geändert:

Sofern die Brandschutzgehäuse in Massivwände eingreifen, sind entsprechende Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der Feuerwiderstandsdauer, des Schallschutzes und der Standssicherheit zu erbringen.

10 Ergänzung des Bescheids um Abschnitt 3.4

3.4 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Verwendung von Kabeleinführungen vom Typ "SS 30", "SS 60", "KWS" bzw. "KWB" sind die Fugen zwischen den Kabeln und der Kabeleinführung mit einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.5 zu verschließen.

Es sind nur die in den Anlagen dargestellten Varianten der Kabeleinführungen für die einzelnen Brandschutzgehäuse zulässig.

Bei Aufstellung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Beanspruchung erfahren.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

11 Ergänzung des Bescheids um Abschnitt 4:

4 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

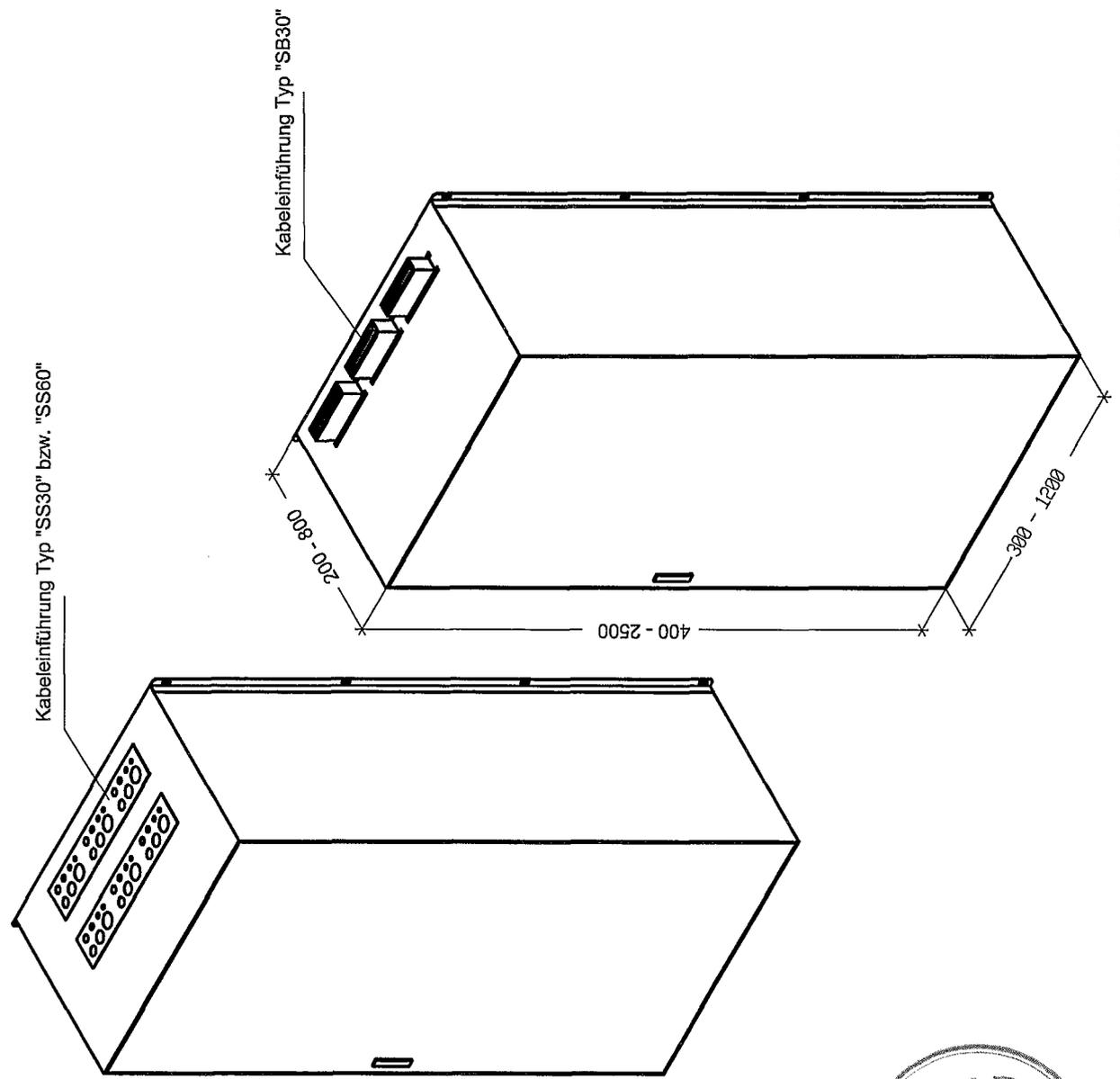
12 Die Anlagen 1, 3 bis 7 und 14 bis 17 des Bescheides vom 08. Juli 2003 werden ersetzt durch die Anlagen Ä/E/V1 bis Ä/E/V6 und Ä/E/V13 bis Ä/E/V16 dieses Bescheids. Die Anlagen 1 bis 6 des Bescheides vom 14. Dezember 2004 werden ersetzt durch die Anlagen Ä/E/V7 bis Ä/E/V12 dieses Bescheides.

Valerius

Beglaubigt

F. Seuer

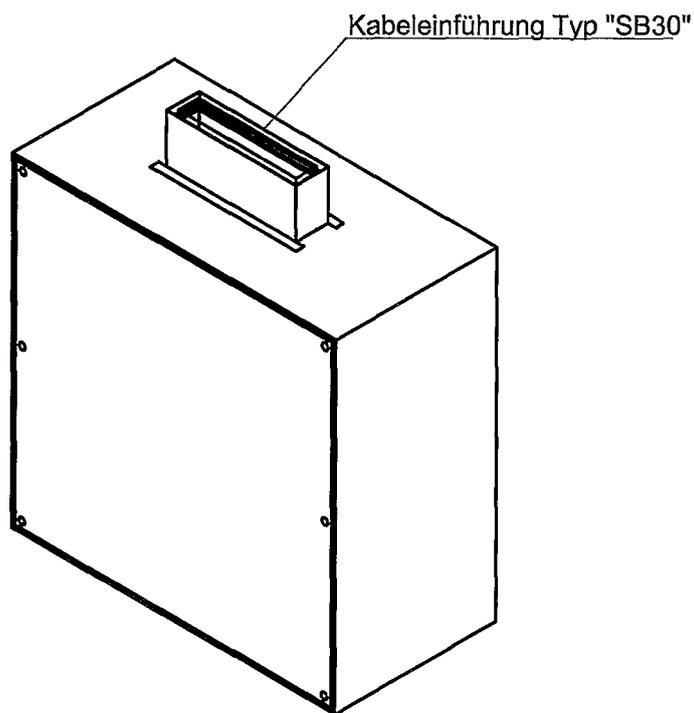
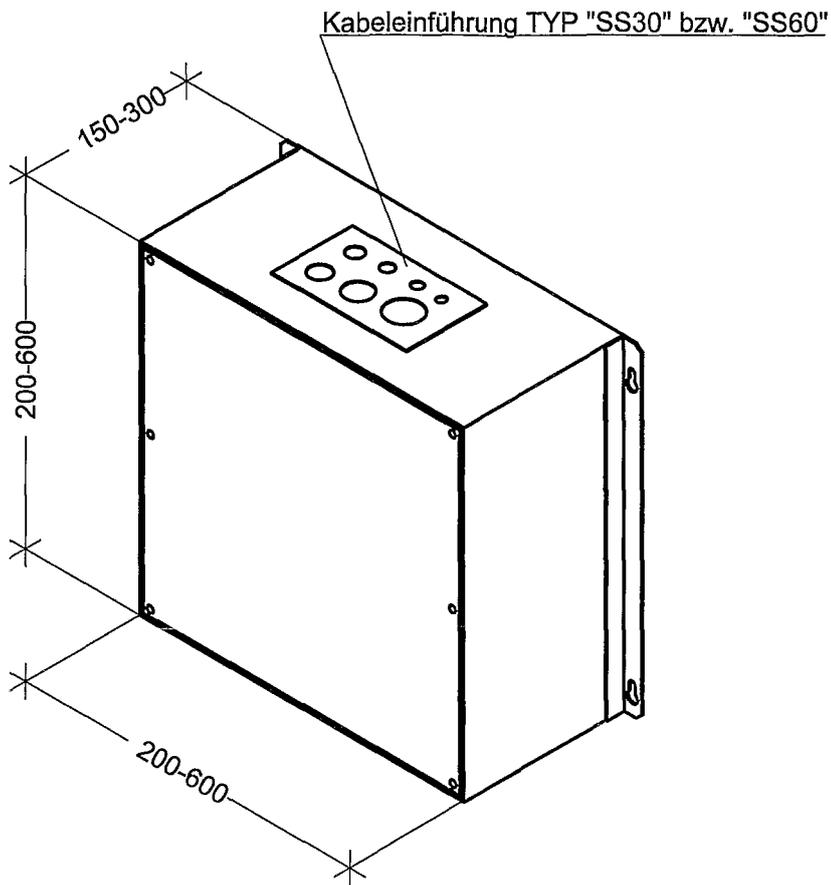




021162208



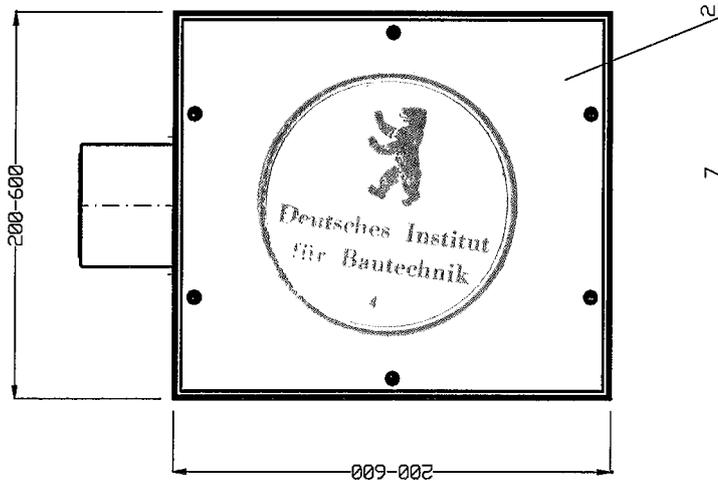
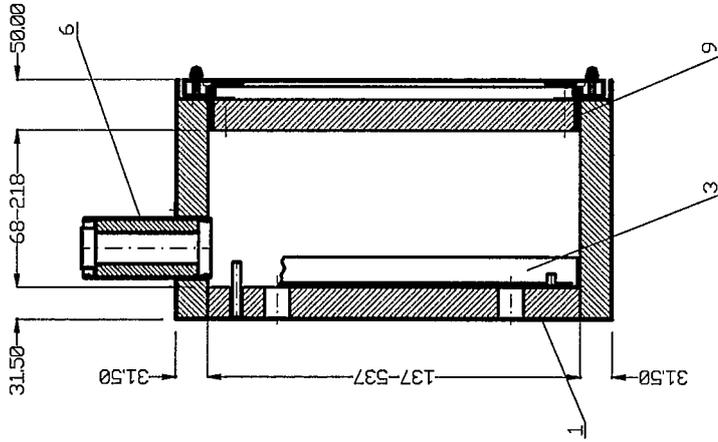
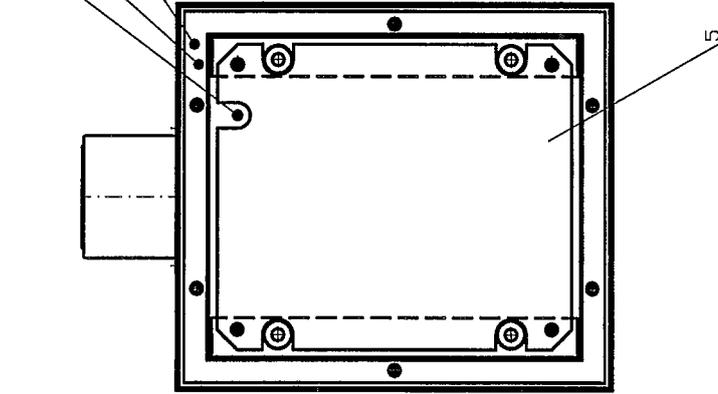
<p>Fa. häwa</p>	<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von Innen -Typ "HFI30", Kabeleinführungen-</p>	<p>Anlage Ä/E/V 1 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.05.10 zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32</p>
-----------------	--	---



<p>Fa. häwa</p>	<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen -Typ "Brandschutzklemmkasten", Kabeleinführungen-</p>	<p>Anlage A/E/V 2 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom <u>02.05.10</u> zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32</p>
-----------------	---	---

16391728

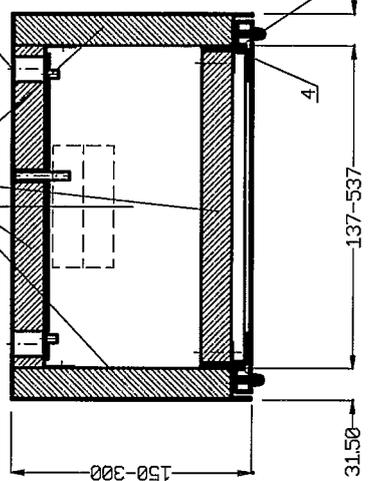
- ⊕ M 8 X 55
auf Rückwand
- ⊕ M 6 X 12
auf Türinnenseite
- ⊕ M 6 X 12
am Gehäuse



Bohrungen für Wandbefestigung

Stückliste:

1. Blechgehäuse
2. Blechstecktür
3. Bef. Winkel Montageplatte
4. Bef. Winkel Brandschutzplatte Tür
5. Montageplatte (Einbaubeispiel)
6. Kabeleinführung Typ *SB30* (Einbaubeispiel)
7. Brandschutzplatten
8. Verschluss mit Hutmuttern DIN 1587-06-VZ
9. Brandschutzdichtung



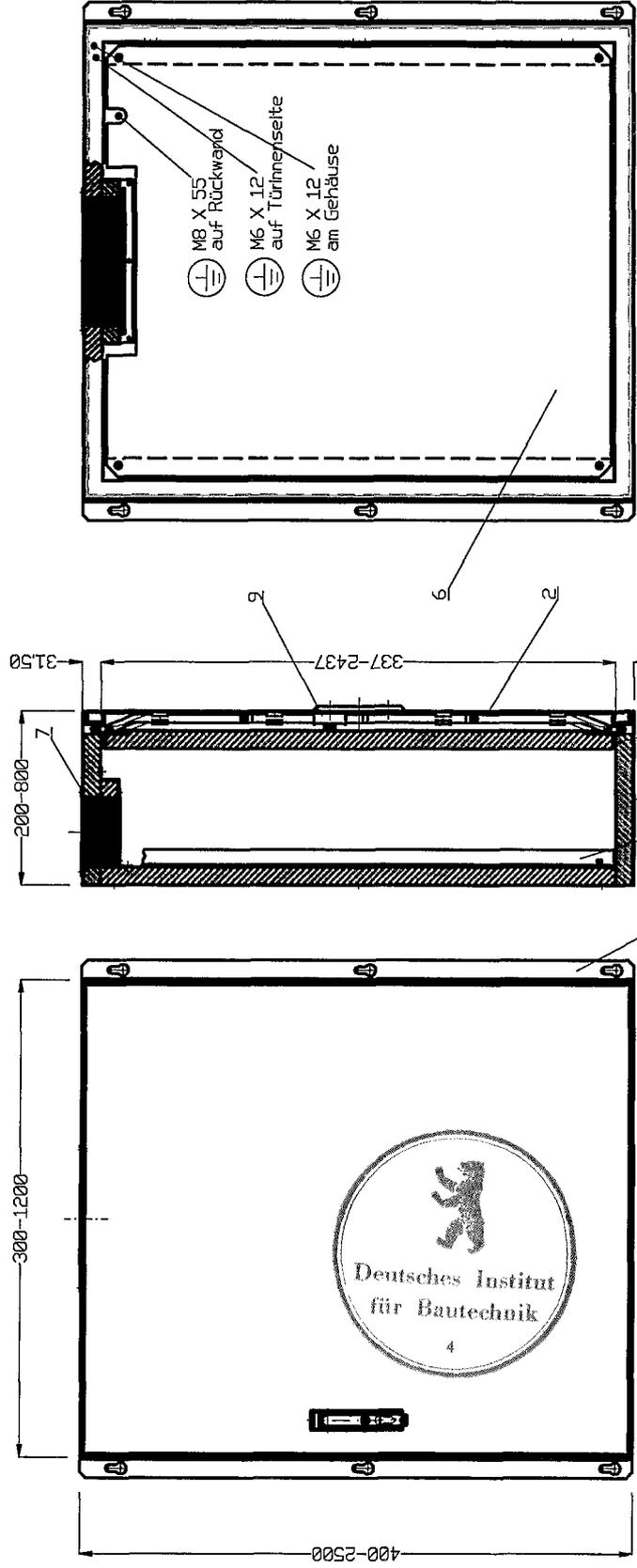
Brandschutzklemmenkasten

	Programmgehäuse und Komponenten	Kunde	Tröber
		Type	HFT 30
Art.-Nr.	Größe	Beht 1 D-0-0	
Prog.-Nr.	Zeich.-Nr.		
Erstellt	Zuschn.		
Gebändert	Bezeichnet		
Art.-Nr.	Konstr. Zeichnung		Pos 93

Fa. häwa

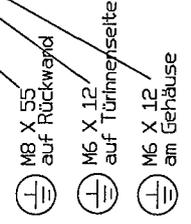
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von Innen -Typ "Brandschutzklemmkasten" Schnittdarstellungen-

Anlage A/E/V 3
zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10
zur allgemeinen beaufsichtigten Zulassung vom 8. Juli 2003
Nr. Z-78.7-32



Stückliste

1. Blechgehäuse
2. Blechtür
3. Montagewinkel (VBI Einbaubeispiel)
4. Bef. Winkel Montageplatte
5. Bef. Winkel Brandschutzplatte Tür
6. Montageplatte (Einbaubeispiel)
7. Kabeleinführung Typ "SS30" (Einbaubeispiel)
8. Brandschutzplatten
9. Verschuß siehe Tabelle 2 Zulassung
10. Scharnier (EMKA 1069-U1)
11. Brandschutzdichtung

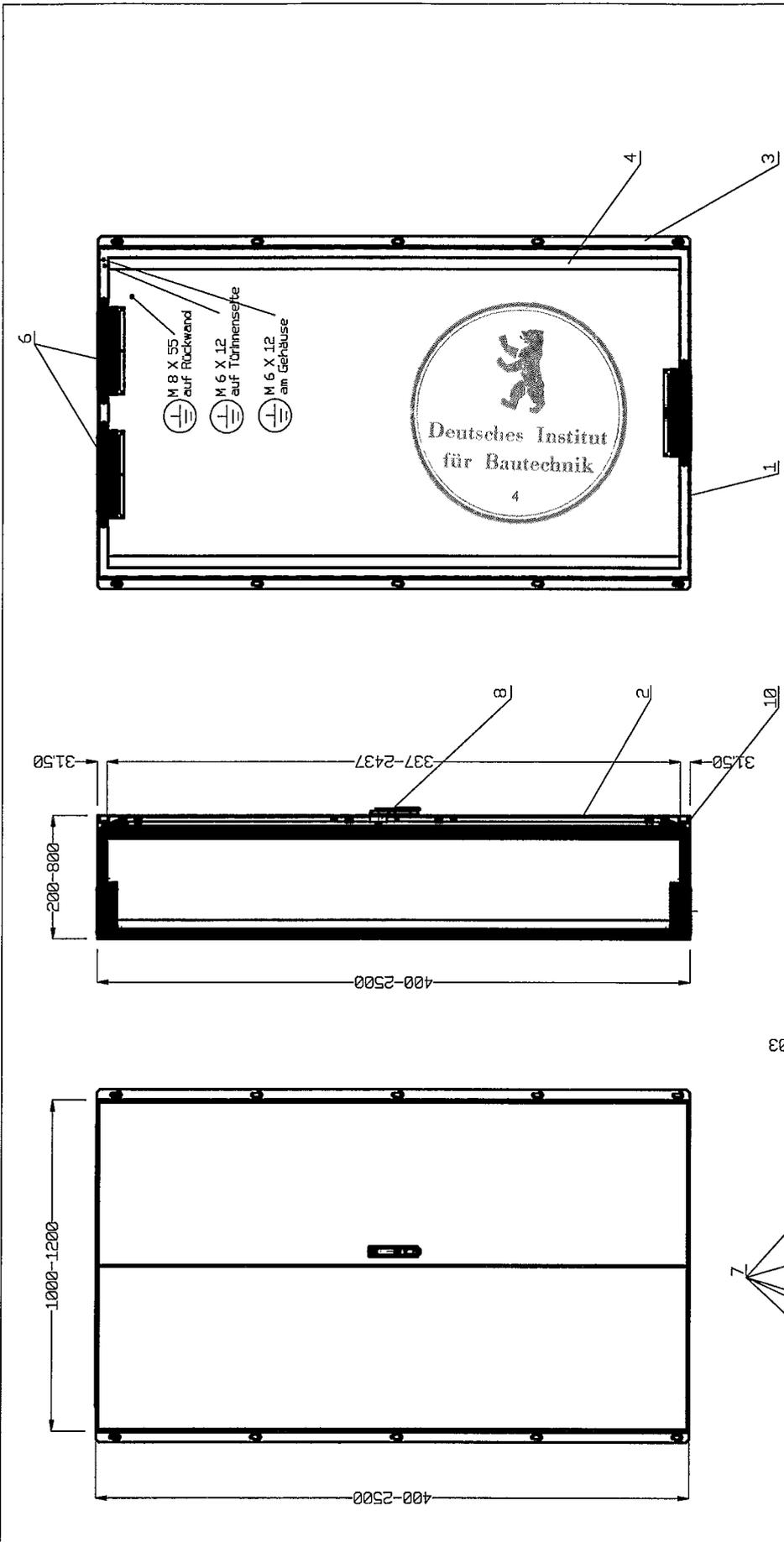


	Programmgehäuse und Komponenten		Index
	Kunde Type HFI 30		
Mod.-Nr. Größe BxHxT 0-0-0			
Prog.-Nr. Zeich.-Nr.			
Erstellt 200503 CAD110 ZUSCHN			
Geändert 040603 CAD10 BezZsch			
Art-Nr. 02116296			Pos. 96

Fa. hawa

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von Innen -Typ "HFI30", 1-flg., Schnittdarstellungen-

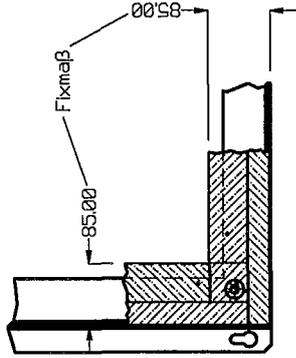
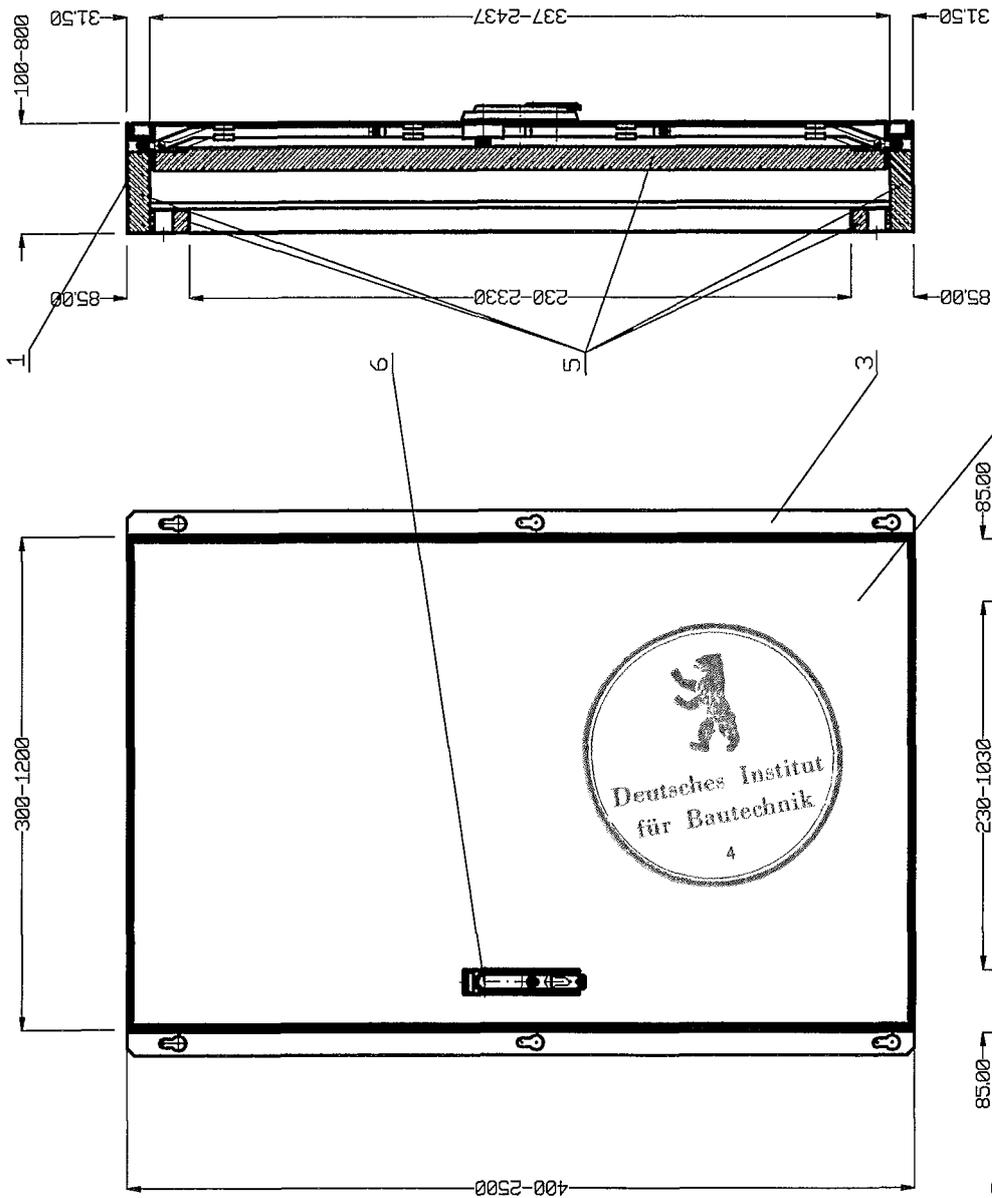
Anlage A/E/V 4 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10 zur allgemeinen beaufsichtiglichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32



	Programmgehäuse und Komponenten		Index
	Kunde	Type HFI 30	
Mod.-Nr.	Größe	Best.-Nr.	
Prog.-Nr.		Zeich.-Nr.	
Erstellt	2005.03.20/10		Zuschn.
Gedruckt	04.05.03/2010		Bezeich.
Art.-Nr.	02-116297		Konstr. Zeichnung
		Stk/Dip	Pos.
			97

- Stückliste**
1. Blechgehäuse
 2. Blechtür
 3. Montagewinkel (WB1 Einbaubeispiel)
 4. Bef. Winkel Montageplatte
 5. Bef. Winkel Brandschutzplatte Tür
 6. Kabeleinführung Typ "SS30" (Einbaubeispiel)
 7. Brandschutzplatten
 8. Verschluss siehe Tabelle 2 Zulassung
 9. Scharnier (EMKA 1069-U1)
 10. Brandschutzdichtung

Fa. hawa	Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen -Typ "HFI", 2-flg., Schnittdarstellungen-	Anlage A/E/V 5 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10 zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32
----------	--	---



Stückliste:

1. Blechgehäuse
2. Blechtür
3. Montagewinkel (WB1 Einbaubeispiel)
4. Bef. Winkel Brandschutzplatte Tür
5. Brandschutzplatten
6. Verschluss siehe Tabelle 2 Zulassung
7. Scharnier (EMKA 1069-U1)
8. Brandschutzdichtung

Option: Kabeleinführungen gem. den Anlagen A/E/V7 bis A/E/V16

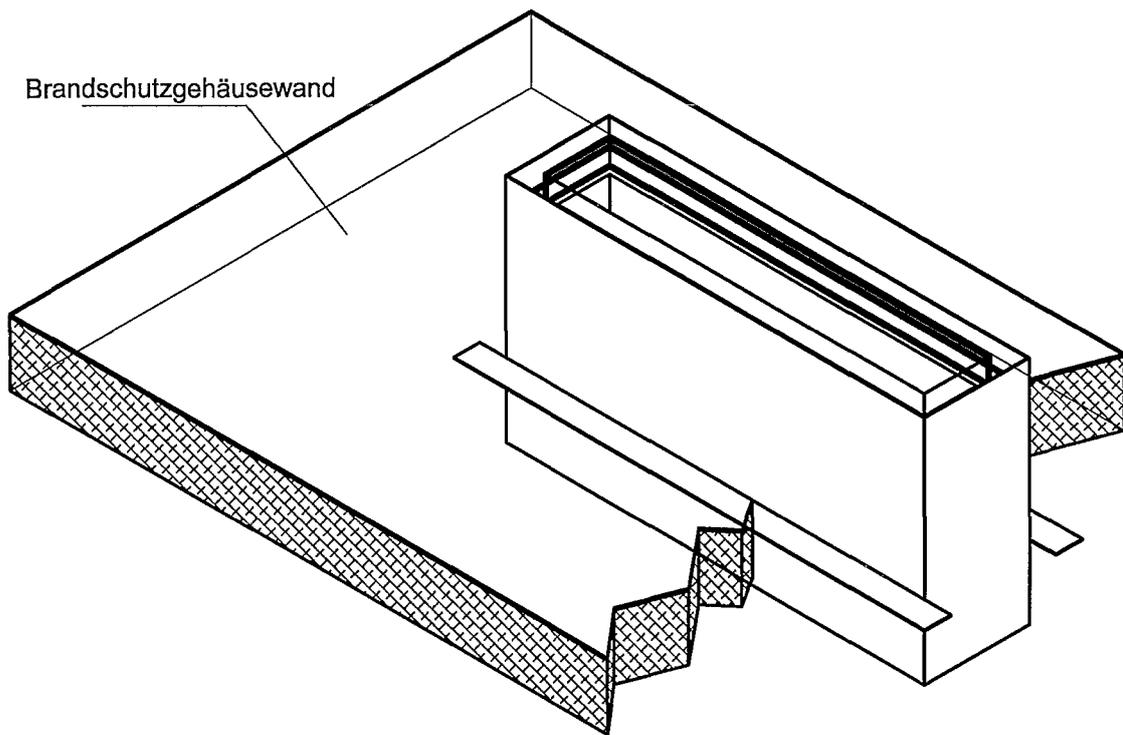
	Programmgehäuse und Komponenten		Kunde	Index
			Type HFI 30	
Mat.-Nr.	Größe Bauart 0-0-0			
Prog.-Nr.	Zeich.-Nr.			
Erstellt 22.05.00 CAD10	Zuschn.			
Geändert 04.05.02 CAD10	Bezeich.			
Art.-Nr. 02116292	Konstr. Zeichnung		Stk./Typ	Pos. 92

Fa. hawa

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen
-Typ "HFI" (Überstülpgehäuse),
Schnittdarstellungen-

Anlage A/E/V 6
zum Änderungs-, Ergänzungs-
und Verlängerungsbescheid
vom 2. 06. 10
zur allgemeinen beaufsichtlichen
Zulassung vom 8. Juli 2003
Nr. Z-78.7-32

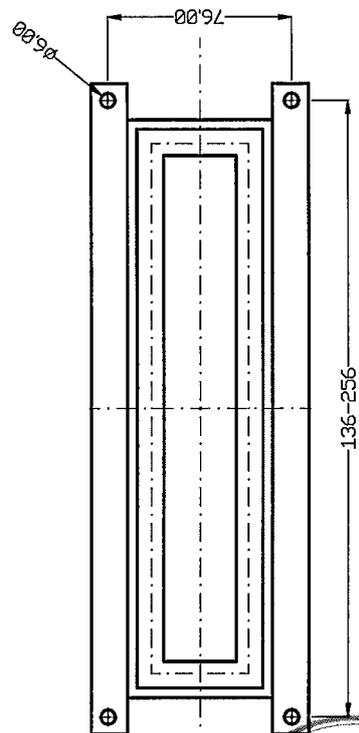
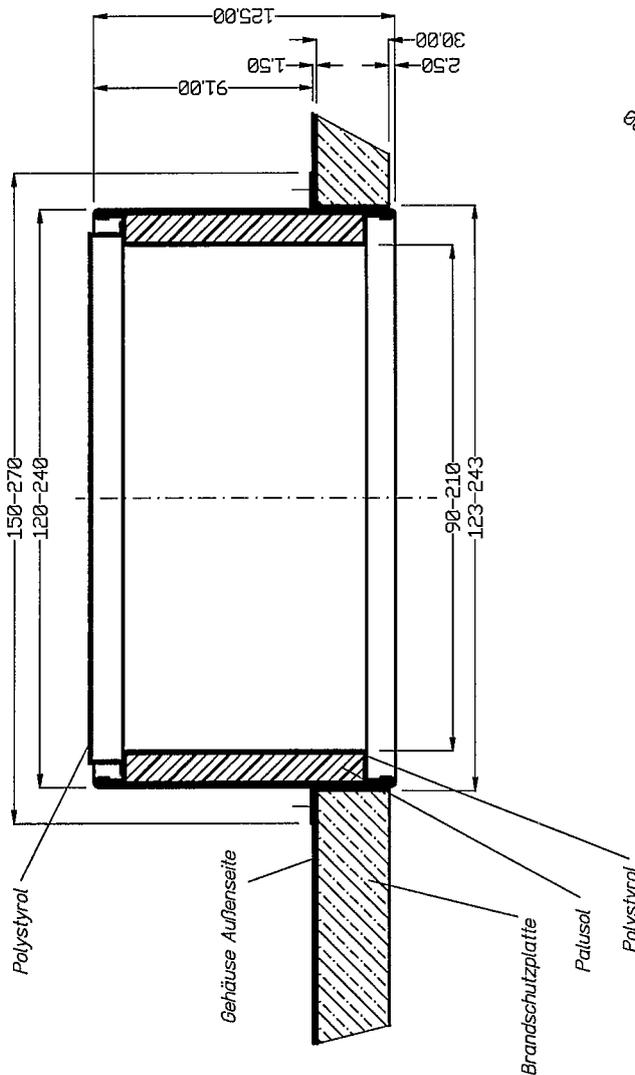
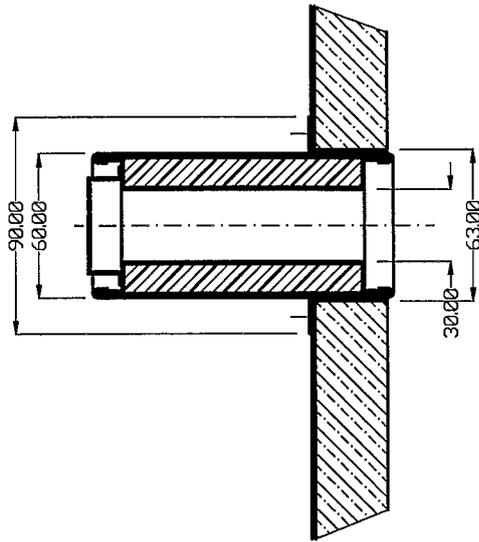
Kabeleinführung "Typ SB 30" (für elektr. Leitungen $d \leq 20\text{mm}$)



02174986



<p>Fa. häwa</p>	<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen -Kabeleinführung Typ "SB30"-</p>	<p>Anlage A/E/V 7 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10 zur allgemeinen beaufsichtiglichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32</p>
-----------------	--	---



	Kunde	Index
	Type	
Mat.-Nr.	Größe Bauart 0-0-0	
Prog.-Nr.	Zeich.-Nr.	
Erstellt 01.05.03/CAD10	Zuschn	
Geändert 01.05.04/CAD10	Bezeich	Stk./Typ
Art.-Nr. 01657992	SB 30	0
		Pos
		92

Fa. häwa

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von Innen -Kabeleinführung Typ "SB30", Schnittdarstellung-

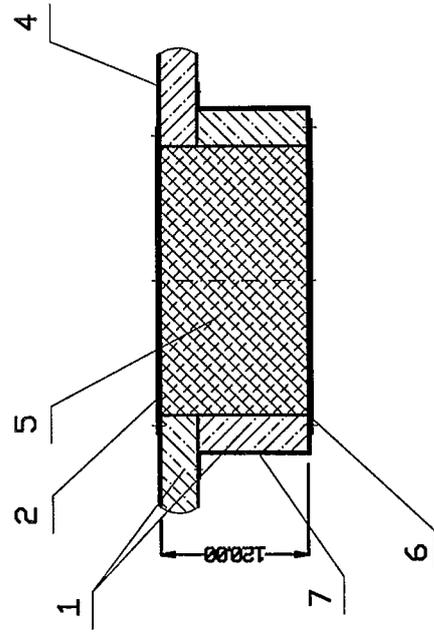
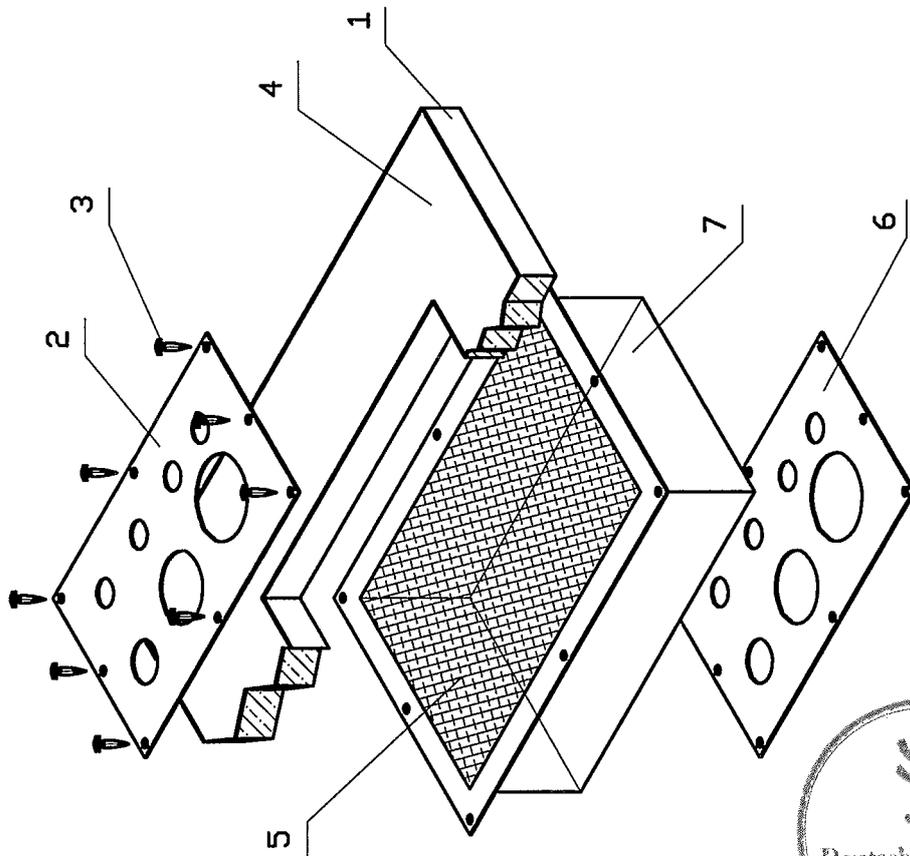
Anlage Ä/E/V 8 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10 zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32

Kabeleinführung "Typ SS 60"

Einbaulage: oben, unten als auch seitlich

Stückliste

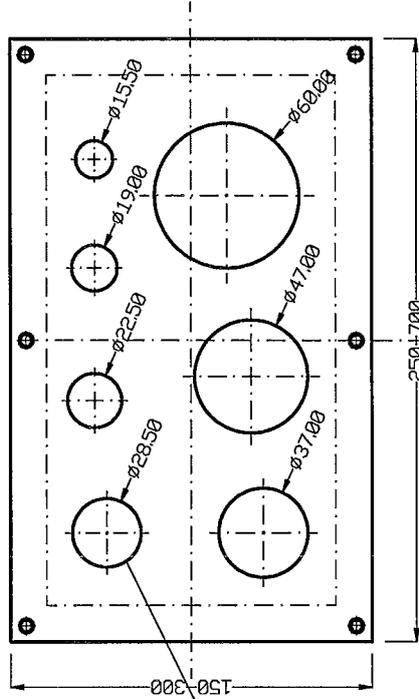
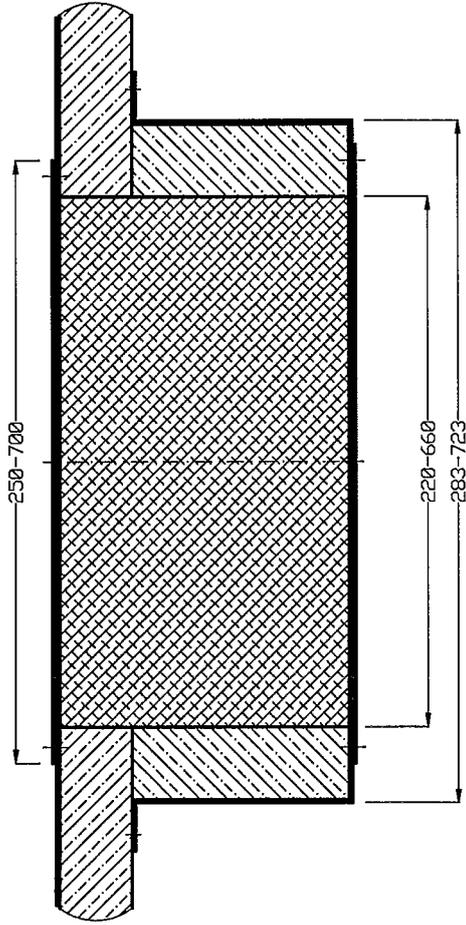
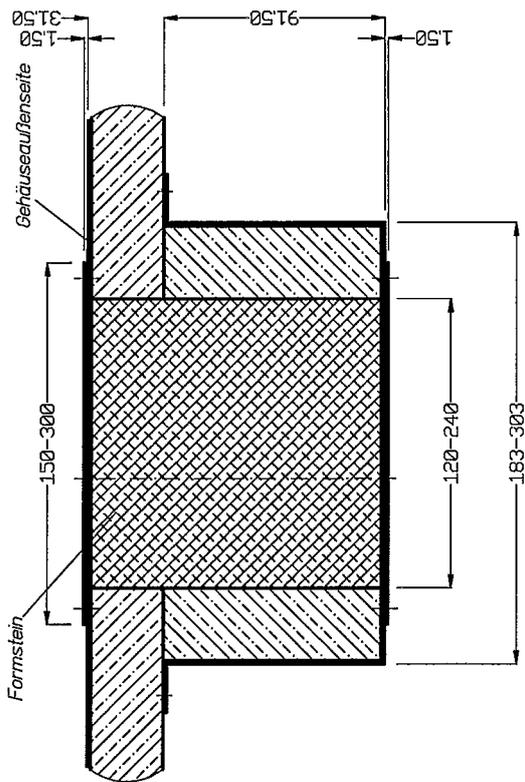
1. Brandschutzplatte
2. Kabeleinführungsplatte (KEP) außen, Bohrbild variabel
3. Schrauben
4. Blech des Schaltschrankes
5. Formstein
6. Kabeleinführungsplatte (KEP) innen, Bohrbild variabel
7. Abdeckrahmen



Fa. Häwa

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen
-Kabeleinführung
Typ "SS60"-

Anlage Ä/E/V 9
zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10
zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003
Nr. Z-78.7-32



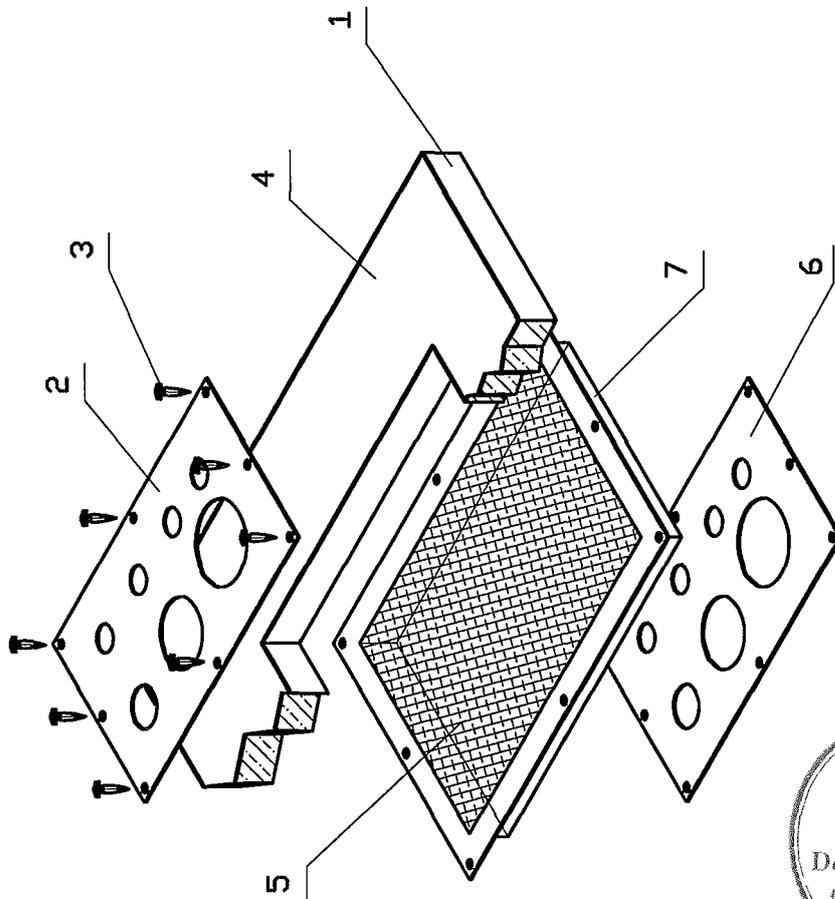
Programmgehäuse und Komponenten		Kunde	Index
Mat.-Nr.	Größe	Typ	
	Größe	BSH-T	0-0-0
	Zeich.-Nr.		
Erstellt: 06.05.2002 CAD10 Zuschn.			
Gezeichnet: 01.05.04 CAD10 Bezeich.			
Art.-Nr.	01657993	SS 60	Pos. 93
		Stk./Typ	0

Fa. häwa

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen -Kabeleinführung, Typ "SS60" Schnittdarstellungen-

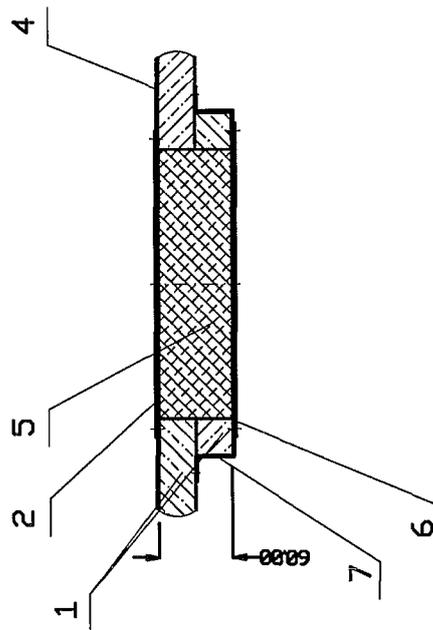
Anlage A/E/V 10
zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10
zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003
Nr. Z-78.7-32

Kabeleinführung Typ 'SS 30'
Einbaulage: oben, unten als auch seitlich



Stückliste

1. Brandschutzplatte
2. Kabeleinführungsplatte (KEP) außen, Bohrbild variabel
3. Schrauben
4. Blech des Schaltzchranks
5. Formstein
6. Kabeleinführungsplatte (KEP) innen, Bohrbild variabel
7. Abdeckrahmen

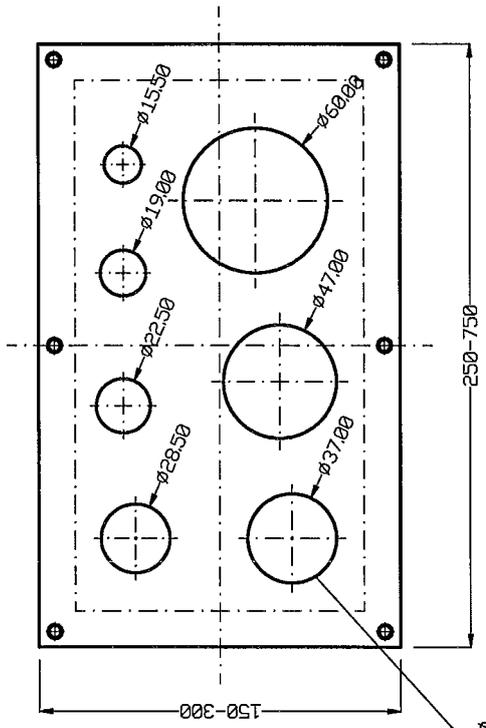
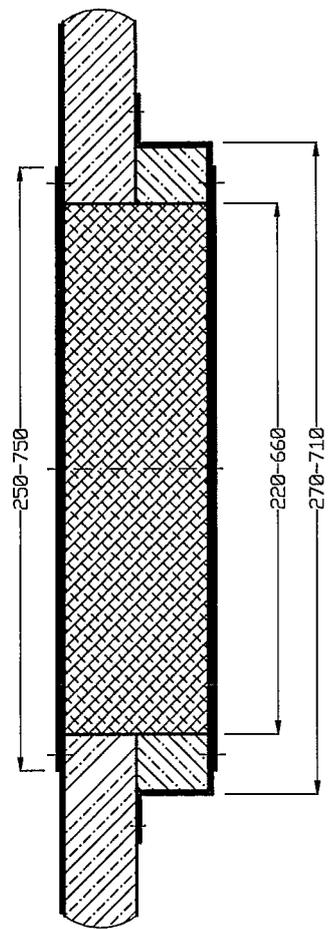
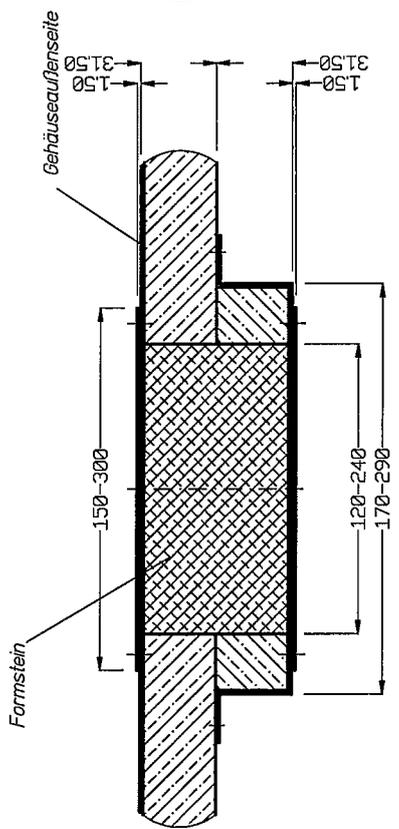


Fa. Häwa

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von
min. 30 Min. bei einer Brandbean-
spruchung von Innen
-Kabeleinführung
Typ 'SS30'-

Anlage Ä/E/V 11
zum Änderungs-, Ergänzungs-
und Verlängerungsbescheid
vom 02.06.10
zur allgemeinen beaufsichtlichen
Zulassung vom 8. Juli 2003
Nr. Z-78.7-32

02174983



Bohrungs- ϕ
variabel

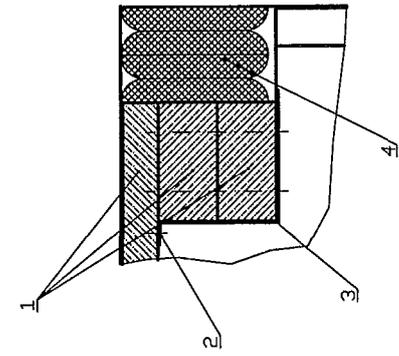


Programmgehäuse und Komponenten		Kunde	Index
Art-Nr.	Prog-Nr.	Type	
		Größe BAHAT 0-0-0	
		Zeich-Nr.	
Erstellt	06.05.00/CAL10	Zuschn	
Geändert	01.06.03/CAL10	Bezeich	
Art-Nr.	011657994	SS 30	
		Stk/Typ	0
		Pos.	94

Fa. höwa

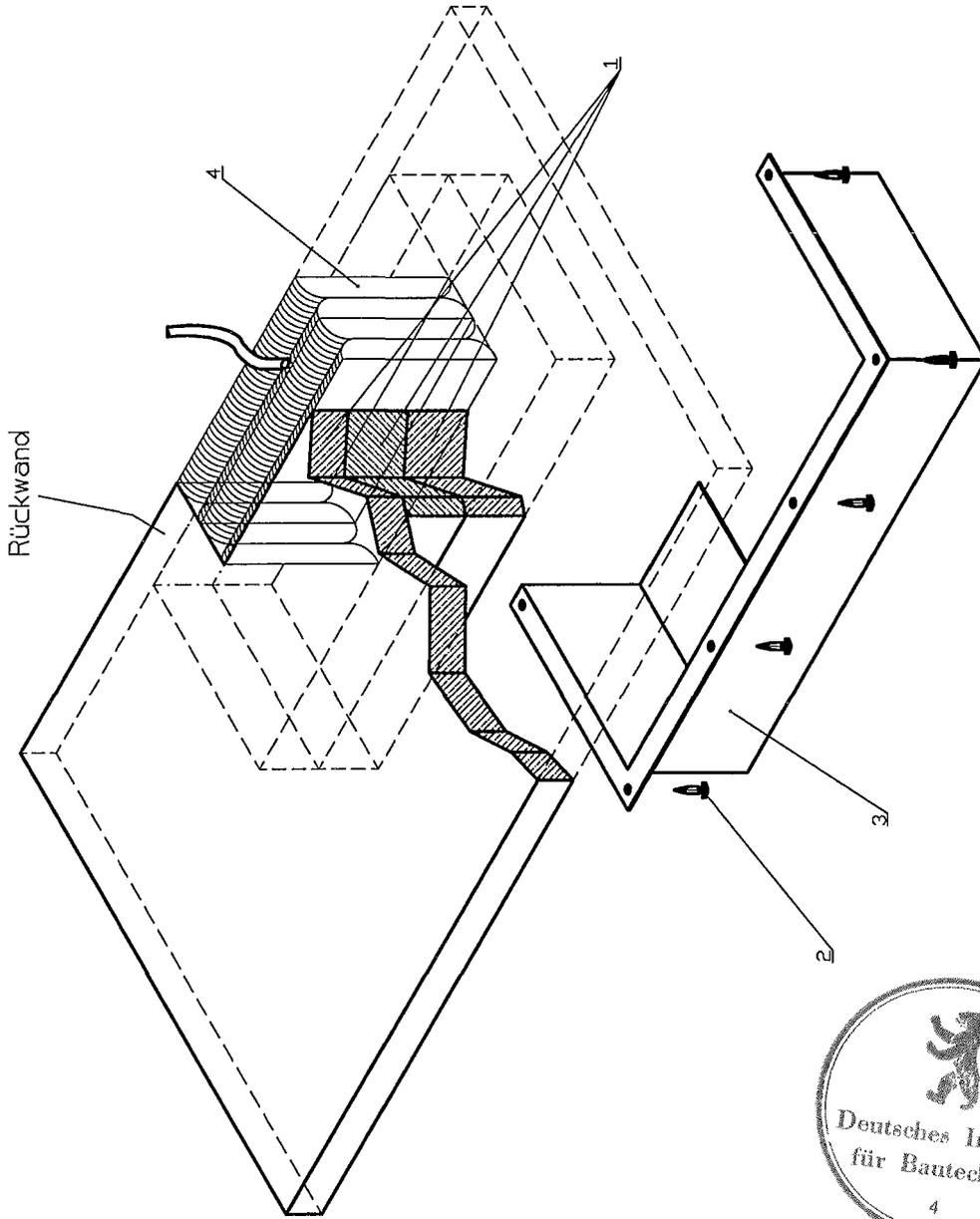
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen
-Kabeleinführung Typ "SS30",
Schnittdarstellungen-

Anlage A/E/V 12
zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom **02.06.10**
zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003
Nr. Z-78.7-32



Stückliste

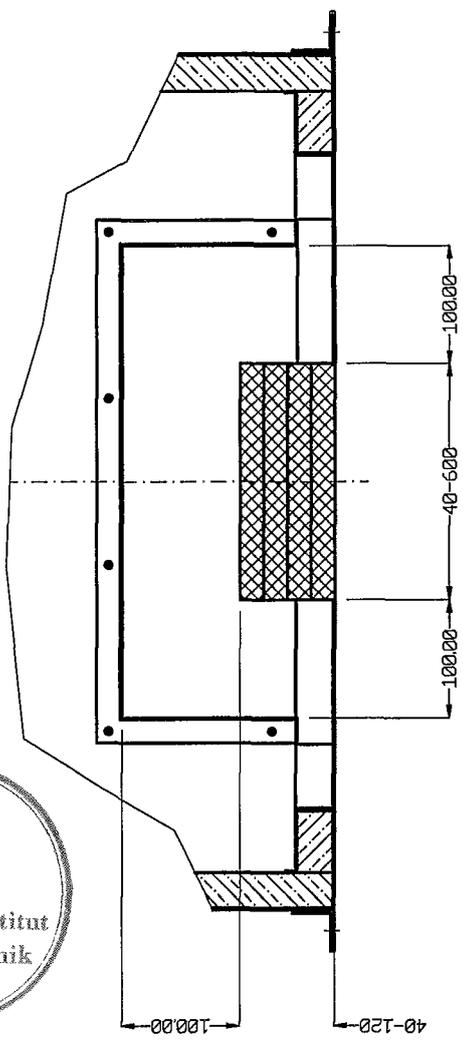
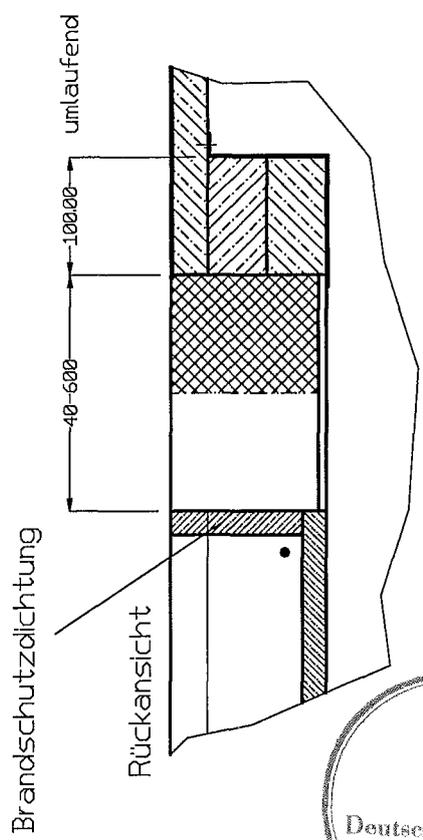
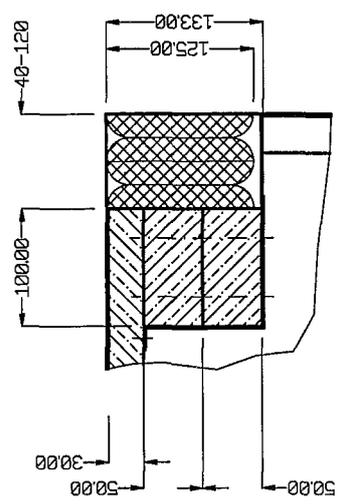
- 1) Brandschutzplatten
- 2) Schrauben
- 3) Abdeckblech
- 4) Formsteine



Einbaulage: oben, unten als auch seitlich

02116397

<p>Fa. häwa</p>	<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen -Kabeleinführung Typ "KWS"-</p>	<p>Anlage Ä/E/V 13 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10 zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78,7-32</p>
-----------------	---	--

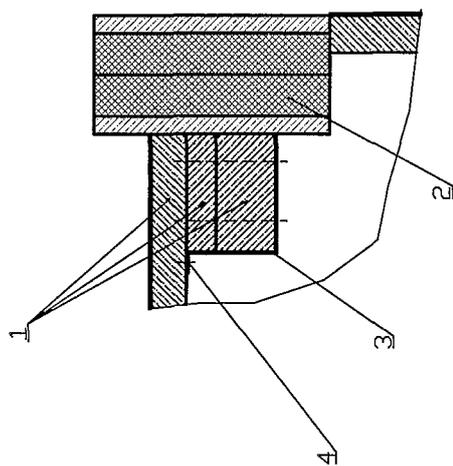


	Programmhäuse und Komponenten	Kunde Type HF130VU	Index
	Art-Nr. Preis-Nr. Erstellt 25.04.03 CAD/10 Geändert 23.01.04 CAD/10 Art-Nr. 02.116.396	Größe BxHxT 0-0-0 Zeich-Nr. Zeichn. Bezugs KWS	SSK/Typ Pos

Fa. hwa

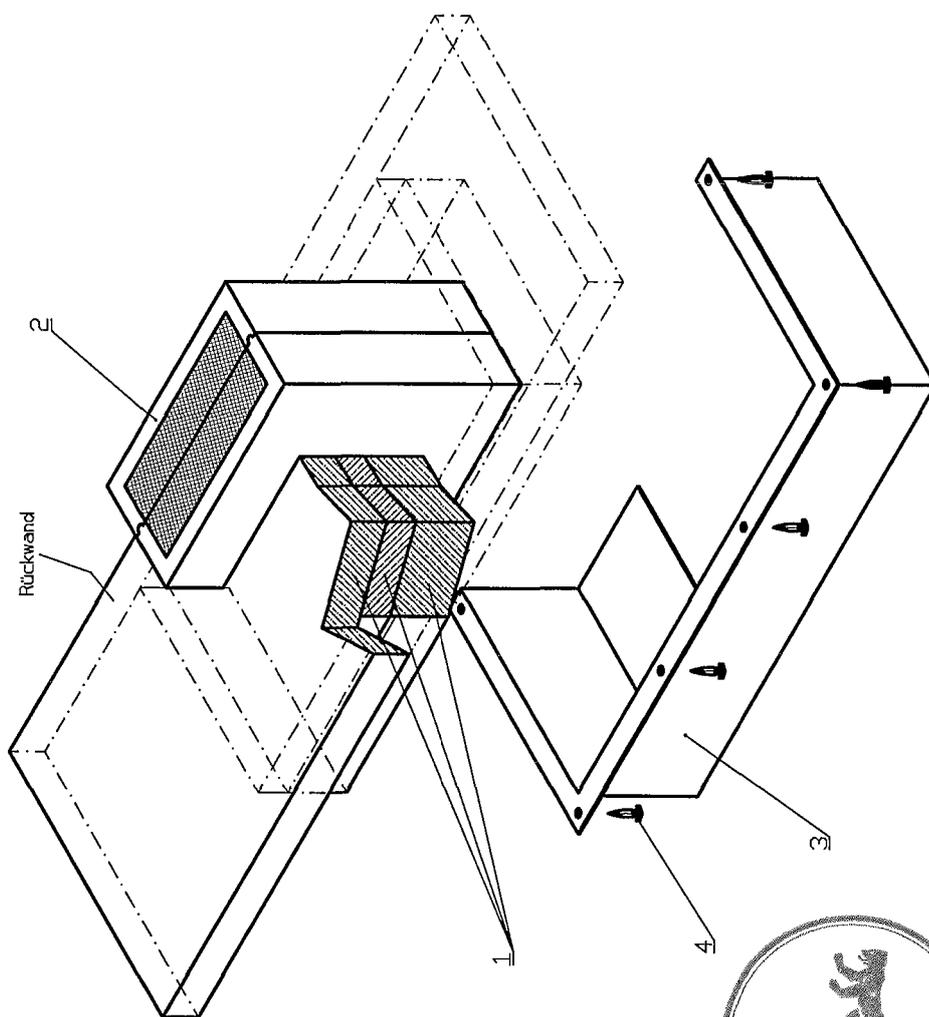
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen -Kabeleinführung Typ "KWS", Schnittdarstellungen-

Anlage Ä/E/V 14 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10 zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32



Stückliste

- 1) Brandschutzplatten
- 2) Formsteine mit sog. Box
- 3) Abdeckblech
- 4) Schrauben



Einbaulage: oben, unten als auch seitlich

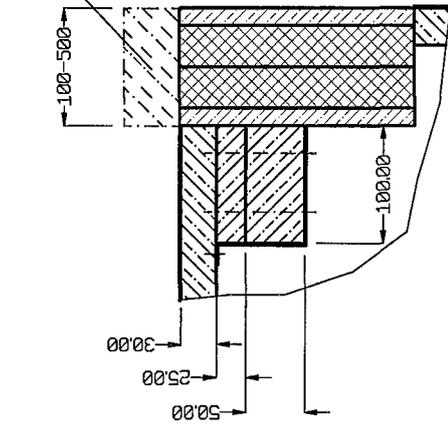
Ø2116294

Fa. häwa

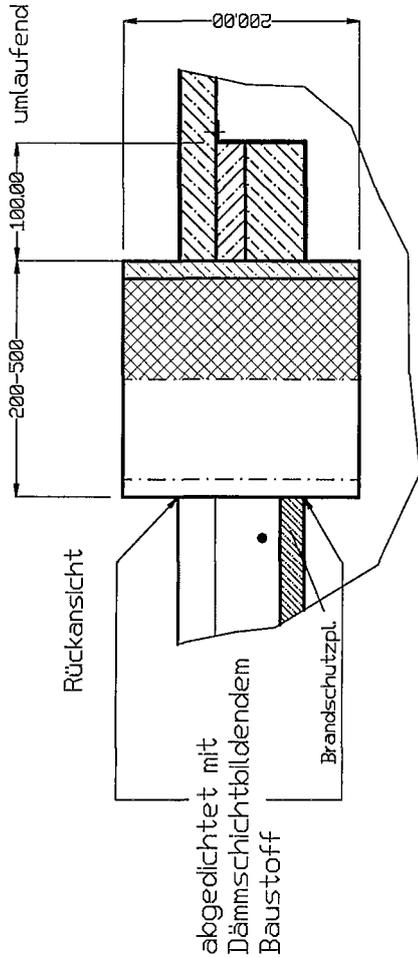
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen
-Kabeleinführung
Typ "KwB"-

Anlage A/E/V 15
zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom **02.06.10**
zur allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003
Nr. Z-78.7-32

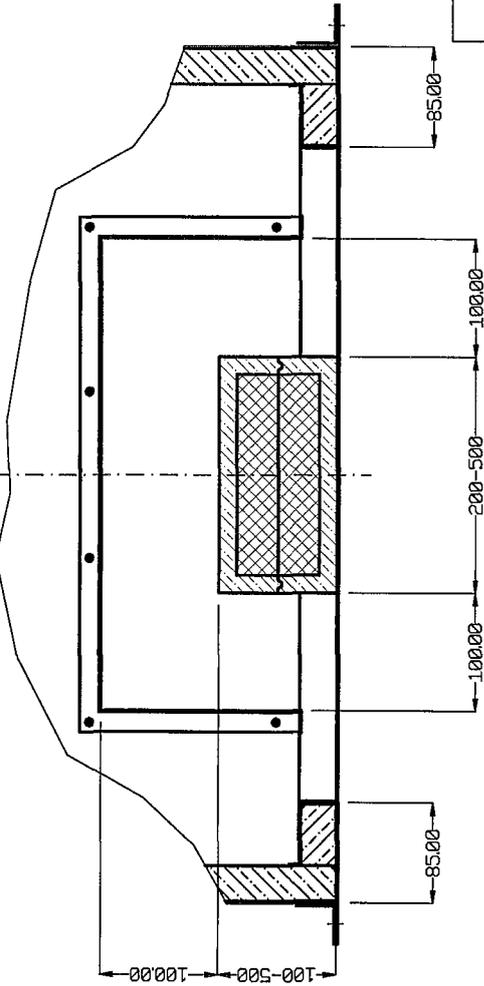
Kabeleinführung kann in der Höhe variabel verschiebbar montiert werden.



Blechausklinkung, im Dach max. 500 x 500mm in Rückwand max. 500 x 200mm



bei einer Gehäusemin. Tiefe 690mm



bei einer Gehäusemin. Tiefe 290mm

	Kunde	Index
	Type HF130NVU	
Mat.-Nr.	Größe BxHxT 0-0-0	
Prog.-Nr.	Zeich.-Nr.	
Erstellt 16.04.03-CAD10	Zustsch.	
Geändert 23.01.04-CAD10	Bezeichnet	
Art.-Nr. 02116298	KWB	Stück/Typ
		Pos. 98

Fa. häwa

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von Innen
-Kabeleinführung
Typ "KWB", Schnittdarstellungen-

Anlage Ä/E/V 16 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 02.06.10 zur allgemeinen beaufsichtiglichen Zulassung vom 8. Juli 2003 Nr. Z-78.7-32